

FACHBEITRAG UMWELT
ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 20 „BERGE – MITTE“
DER GEMEINDE BERGE
LANDKREIS OSNABRÜCK

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13 A BAUGB

DER FACHBEITRAG UMWELT (FBU) IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

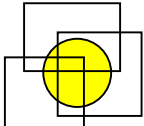
DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG
(BIO-CONSULT, 13.02.2024)

SOWIE DIE WASSERTECHNISCHE VORUNTERSUCHUNG
(ING.- BÜRO WESTERHAUS, NOVEMBER 2023)

SIND ANLAGEN DES FBU

BEARBEITET DURCH:

STAND: 19.02.2024

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
	RAUMPLANUNG	STADTPANUNG	BAULEITPLANUNG
	LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG
Verf.: Dipl.-Ing. (FH) Matthias Twisselmann			

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1 Planungsrechtliche Hinweise	3
2 Darstellung des Vorhabens und Abgrenzung des Beurteilungsgebietes.....	3
2.1 Lage und Größe	3
2.2 Geplante Flächennutzung	5
3 Rechtliche und planerische Vorgaben	5
3.1 Rechtliche Vorgaben	5
3.2 Planerische Vorgaben	7
3.3 Sonstige Planungsgrundlagen.....	9
3.3.1 Naturräumliche Gliederung.....	9
3.3.2 Potenzielle natürliche Vegetation.....	9
4 Bewertung der Schutzgüter	10
4.1 Schutzgut Mensch.....	10
4.2 Schutzgut Boden	14
4.3 Schutzgut Fläche.....	16
4.4 Schutzgut Wasser	17
4.5 Schutzgut Klima / Luft	18
4.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	19
4.7 Schutzgut Flora und Fauna	20
4.8 Schutzgut Biologische Vielfalt.....	28
4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	29
4.10 Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange.....	30
5 Landespflegerische Zielvorstellung für das Planungsgebiet	31
6 Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	31
6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	31
6.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	31
6.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung.....	32
6.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen.....	33
7 Zusammenfassende Beurteilung	33
8 Vermerk Veröffentlichung im Internet	34

1 Planungsrechtliche Hinweise

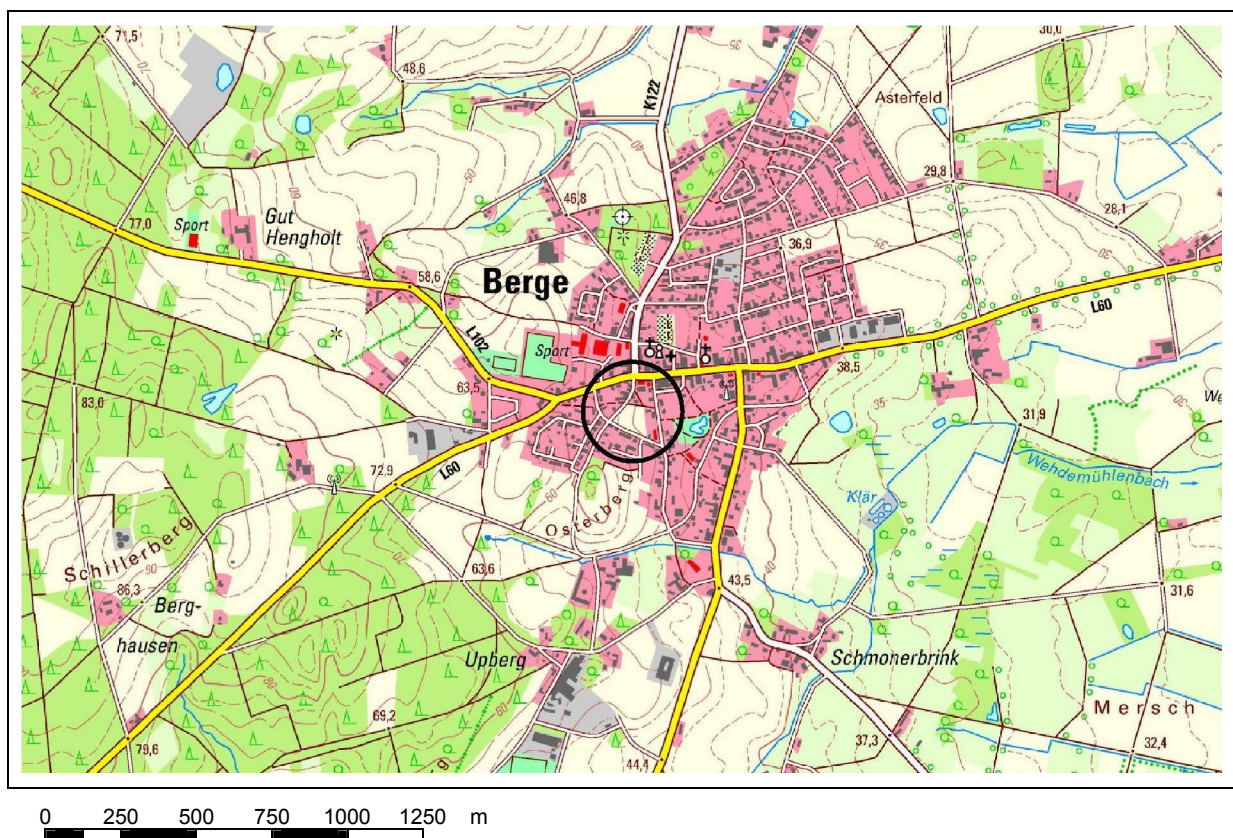
Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 20 „Berge - Mitte“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Demnach sind im vorliegenden Fall u. a. eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht entbehrlich. Die Umweltbelange sind jedoch grundsätzlich mit angemessener Gewichtung in die Abwägung einzustellen. Die nachfolgend dargelegten Bewertungen des Fachbeitrags Umwelt (FBU) zur Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie zu den angemessenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen dementsprechend als Abwägungsgrundlage dienen. Der FBU ist als eigenständiger Textteil ein Bestandteil der Begründung.

2 Darstellung des Vorhabens und Abgrenzung des Beurteilungsgebietes

Die Gemeinde Berge plant mit dem B-Plan Nr. 20 "Berge-Mitte" die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf. Neben dem Plangebiet wurden bei den Untersuchungen auch umliegende Bereiche betrachtet, um Auswirkungen auf die Schutzgüter bewerten zu können.

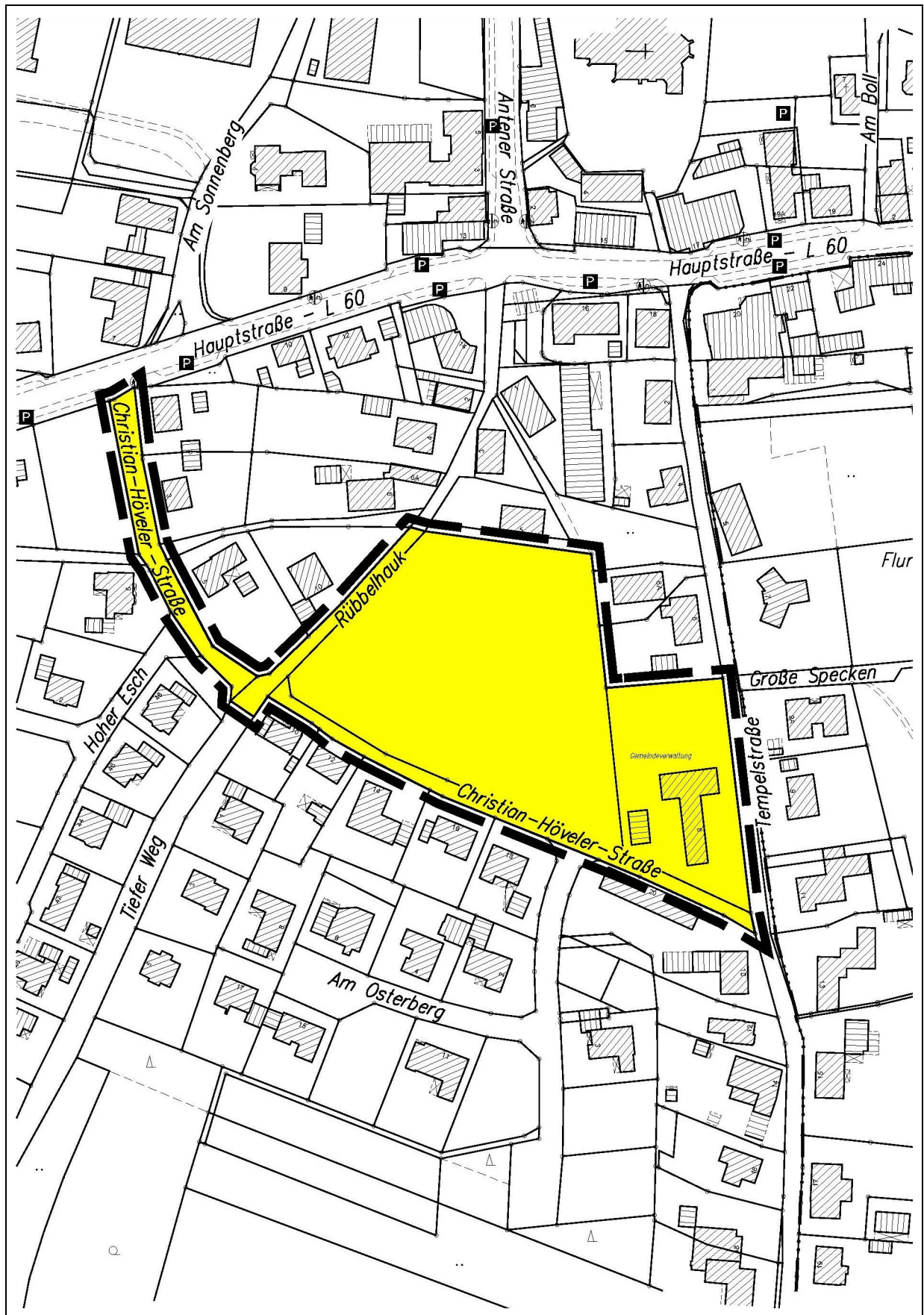
2.1 Lage und Größe

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet liegt im Ortskern von Berge, südlich der Hauptstraße (L 60) und westlich der Tempelstraße. Die innerhalb des Plangebietes liegenden Straßen Rübbehauk und Christian-Höveler-Straße bilden die West- bzw. Südgrenze. Das Areal wird teilweise noch ackerbaulich genutzt, im Osten des Plangebietes liegen die Gemeindeverwaltung sowie eine Kindertagesstätte.



B-Plan Nr. 20 "Berge-Mitte" - Übersichtskarte

M. 1 : 25.000



B-Plan Nr. 20 „Berge-Mitte“ - Plangebiet

M. 1 : 2.000

2.2 Geplante Flächennutzung

Die Gemeinde Berge beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) in offener, eingeschossiger Bauweise und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie von Flächen für den Gemeinbedarf mit einer (GRZ) von 0,6 bei abweichender, zweigeschossiger Bauweise. Hier ist insbesondere die Erweiterung einer Kinderbetreuungseinrichtung geplant. Der Standort der Gemeindeverwaltung soll bestehen bleiben. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Erschließung ist ein Ausbau der Christian-Höveler-Straße und der Straße „Rübbelhauk“ erforderlich. Darüber hinaus werden neue Verkehrsflächen zur inneren Erschließung des WA ausgewiesen.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden:

Nutzungsart	Größe	Anteil
Allgemeine Wohngebiete (WA)	5.100 m ²	37,36 %
Fläche für den Gemeinbedarf: Gemeindeverwaltung und Kindertagesstätte	4.651 m ²	34,06 %
Öffentliche Verkehrsflächen, Christian-Höveler-Straße und „Rübbelhauk“	3.044 m ²	22,30 %
Öffentliche Verkehrsflächen, neue Erschließungsstraßen	857 m ²	6,28 %
Fläche insgesamt	13.652 m²	100 %

Städtebauliche Werte	WA:
5.100 m ² x GRZ 0,4	= 2.040 m ² max. zul. Grundfläche
5.100 m ² x GFZ 0,6	= 3.060 m ² max. zul. Geschossfläche

Städtebauliche Werte	Fläche für den Gemeinbedarf
4.651 m ² x GRZ 0,6	= 2.791 m ² max. zul. Grundfläche
4.651 m ² x GFZ 1,2	= 5.582 m ² max. zul. Geschossfläche

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 20 "Berge-Mitte" ergibt sich demzufolge eine zulässige Grundfläche von 4.831 m².

3 Rechtliche und planerische Vorgaben

Nachfolgend werden Hinweise zu planungsrelevanten Rechtsgrundlagen und sonstigen planerischen Vorgaben gegeben.

3.1 Rechtliche Vorgaben

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. ein Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potentielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b (BauGB) genannten Schutzgüter bestehen. Dies bedeutet, bei erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Schutzgebieten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (FFH - Gebiete und EU - Vogelschutzgebiete) ist ebenfalls das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB nicht zulässig.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet sind die „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (Kennziffer DE 3211-431) mit einem Abstand von rund 14,0 km nördlich des Plangebietes. Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen von diesem oder anderen EU-Vogelschutzgebieten.

Weiterhin wurde geprüft, inwieweit die Planung Auswirkungen auf FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) verursachen würde. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der „Wehdenmühlenbach“ als Bestandteil des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ (Kennziffer DE 3312-331). Der Wehdenmühlenbach verläuft rund 520 m südöstlich des Plangebietes. Für die vorliegende Planung ergeben sich aufgrund der Entfernung und der

innerörtlichen Lage keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von diesem oder anderen FFH-Gebieten.

Beim derzeitigen Stand der Planung ergaben sich zudem keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche Störungen prioritärer Arten oder Lebensräume.

Zusammenfassend ergibt sich somit die Prognose, dass beim derzeitigen Stand der Untersuchungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Bauleitplanung zu erwarten sind.

Umweltbelange und Eingriffsregelung

Der vorliegende B-Plan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Demnach sind im vorliegenden Fall u. a. eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht entbehrlich. Die Umweltbelange sind jedoch grundsätzlich mit angemessener Gewichtung in die Abwägung einzustellen. Als Grundlage dazu dient der vorliegende Fachbeitrag Umwelt (FBU).

Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a ist allerdings ausgeschlossen, wenn „durch den B-Plan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht (NUVPG) unterliegen.“ Es erfolgte daher eine Prüfung der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ gemäß UVPG und NUVPG mit dem Ergebnis, dass durch die vorliegende Planung keine UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet werden.

Da zudem eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² im Plangebiet entsteht (hier: 4.831 m²), sind - entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB - die geplanten Nutzungsänderungen und Bodenversiegelungen nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten. Die naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden, ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich.

Die in den FBU integrierte Eingriffsbilanzierung erfolgt daher insbesondere zur Ermittlung der Eingriffsintensität / bzw. -schwere und insofern als Abwägungsgrundlage für die Belange von Natur und Landschaft. Der FBU ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

Hinweise zum besonderen Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. In § 44 BNatSchG werden die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten behandelt (siehe auch Kapitel 3.7). Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (Bio-Consult, 13.02.2024). Dieser ist Anlage des FBU. Die Ergebnisse wurden in der Planung berücksichtigt.

Immissionsschutz, Altlasten, Kampfmittel, Störfallgefahren

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. TA Lärm, TA Luft, GIRL, DIN 18005) zu berücksichtigen.

Laut Geodatenserver des Landkreises Osnabrück bestehen im Umfeld des Plangebietes sechs Altstandorte mit einem Abstand von rund 70 m bis ca. 230 m (KRIS Nrn. 740 790 - 90007, 90010, 90013, 90014, 90015 und 90017), die als Altlastverdachtsflächen eingestuft werden (siehe <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver>).

Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet nicht vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im planungsrelevanten Umfeld des Plangebietes auch keine Betriebe vorhanden, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen (vgl. Kap. 4.1).

Hochwassergefährdung

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und von sonstigen Hochwassergefahrengebieten. Mit erheblichen Hochwassergefahren ist daher nicht zu rechnen.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Das Plangebiet unterliegt nach derzeitigem Kenntnisstand keinem besonderen Schutzstatus.

3.2 Planerische Vorgaben

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten¹. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

(...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

(...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“²

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019). Erhebliche Gefährdungen durch Über-

¹ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712).

² Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil.

schwemmungen sind innerhalb des Plangebietes oder seines näheren Umfelds bislang nicht aufgetreten.

2. Laut vorliegender Wassertechnischer Voruntersuchung³ kann das planbedingt zusätzlich anfallende Oberflächenwasser aufgrund der Bodenverhältnisse nicht im Plangebiet versickert werden. Zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers wird daher ein ausreichend dimensioniertes Regenwasserrückhaltebecken außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des vorliegenden B-Plans geplant.
Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u. a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.
3. Der vorliegende B-Plan bereitet Maßnahmen der Innenentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB vor. Hierdurch wird u.a. eine verkehrsreduzierende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung gefördert, die gleichzeitig auch ein wichtiger Baustein des Klimaschutzes ist. Denn mit der Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in zentralen Lagen hoher Standortgunst wird der Flächenverbrauch in randlichen Ortslagen und damit u.a. auch das motorisierte Verkehrsaufkommen und damit wiederum u.a. der CO₂-Ausstoß verringert. Die insgesamt geringere Flächenversiegelung minimiert auch die Hochwasserproblematik.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potentielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Im LROP (Stand 2022) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 sowie den Teilfortschreibungen von 2010 und 2013 ist im Verlauf der Straßen „Rübbelhauk / Tiefer Weg“ ein regional bedeutender Wanderweg gekennzeichnet. Ansonsten sind für das Plangebiet keine raumordnerischen Vorrang- oder Vorsorgefunktionen festgelegt.

In dem noch in Aufstellung befindlichen neuen RROP wird der Wanderweg ebenfalls dargestellt und das Plangebiet als „Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Ziele der Raumordnung stehen der vorliegenden Bauleitplanung nicht entgegen.

³ Ing.-Büro Westerhaus: „Wassertechnische Voruntersuchung, Erschließung B-Plan Nr. 20 ‚Berge-Mitte‘“, Bramsche, November 2023.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück (2023) nennt in Karte 5a „Zielkonzept“ als Leitziel für das Plangebiet die „Umweltorientierte Innenentwicklung“. Ansonsten werden im Landschaftsrahmenplan keine planungsrelevanten Aussagen getroffen.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Fürstenau, noch für die Mitgliedsgemeinde Berge liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungspläne (B-Plan)

Im rechtskräftigen FNP der Samtgemeinde Fürstenau ist der zentrale, bisher ackerbaulich genutzte Bereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Der östliche Teil ist bereits als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltungen“ dargestellt.

Damit wird der vorliegende B-Plan nur teilweise aus dem geltenden FNP entwickelt. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein B-Plan, der von den Darstellungen des FNPs abweicht, aufgestellt oder geändert werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist. Der FNP der Samtgemeinde Fürstenau soll nach Abschluss des B-Planverfahrens im Wege der Berichtigung an den aktuellen Stand der verbindlichen Bauleitplanung angepasst werden.

Die im Süden des Plangebietes verlaufende Christian-Höveler-Straße liegt teilweise innerhalb der rechtskräftigen B-Pläne Nr. 17 „Nordwestlich des Osterberges“ und „Ortsmitte“. Mit Inkrafttreten des B-Plans Nr. 20 verlieren die rechtswirksamen B-Pläne Nr. 17 und „Ortsmitte“ in den Bereichen, in denen sie vom B-Plan Nr. 20 überlagert werden, ihre bisherige rechtliche Wirkung. Es gilt hier der Rechtssatz, dass die neuere Rechtsnorm die ältere Rechtsnorm ersetzt (vgl. u.a. Urteil vom 10. August 1990 - BVerwG 4 C 3.90 - BVerwGE 85, 289). Ein gesondertes Aufhebungsverfahren zu den B-Plänen Nr. 17 und „Ortsmitte“ ist nicht geplant und auch nicht erforderlich.

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

3.3 Sonstige Planungsgrundlagen

Die nachfolgenden Ausführungen zur Naturräumlichen Gliederung und zur potenziellen natürlichen Vegetation sind Grundlagen für die naturschutzfachliche Bewertung der im Untersuchungsgebiet befindlichen bzw. je nach Nutzung zu erwartenden Biotoptypen, Vegetationsbestände und der typischen Biozönosen (Artengemeinschaften insbesondere der Pflanzen und Tiere). Die Ausführungen helfen jedoch auch hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes.

3.3.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Bippener Berge“ (585.00), die den westlichen Flügel des „Bersenbrück-Dammer Endmoränenbogens (585.0)“ darstellt. Es handelt sich um ein bewegtes Gebiet mit podsolierten, z. T. gleyartigen Braunerden. Je nachdem, ob die Böden sandiger (Podsole) oder lehmiger (Braunerden) sind, stellen Stiel-Eichen-Birkenwälder oder Traubeneichen-Buchen-Wälder die natürlichen Waldgesellschaften dar. Sie sind heute größtenteils durch Fichten- und Kiefernforste oder landwirtschaftliche Nutzflächen ersetzt worden.

3.3.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (insbesondere Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzungen auf die Entwicklung von bodensaurem, trockenem bis frischem Eichen-Buchen-Wald (Fago-Quercetum) schließen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen sind weite Teile des Plangebietes zumindest

mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

4 Bewertung der Schutzgüter

Anhand einer Biotopkartierung vom 15.08.2023, weiteren Ortsterminen aus den Jahren 2023 und 2024 sowie aus Erkenntnissen der Auswertung aktueller Luftbilder und von Fachliteratur, unter anderem dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 13.02.2024), werden nachfolgend der Bestand sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Darüber hinaus werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung aufgeführt, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie sonstige vorgesehene Maßnahmen (z. B. etwaig erforderliche CEF-Maßnahmen). Zudem werden Hinweise gegeben zu ggf. erforderlichen weitergehendem Handlungs- oder Abwägungsbedarf (z. B. erforderliche Maßnahmen der Umweltüberwachung, des Monitorings etc.). Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt dann in Kapitel 6.3 anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

4.1 Schutzgut Mensch

Im Osten des Plangebiets befindet sich in einem gemeinsam genutzten Gebäude die Gemeindeverwaltung von Berge sowie das „Familienzentrum Pustebume“ mit einer Großtagespflege und der Außengruppe Kinderkrippe „Sonnenschein“, den zugehörigen Spielplatzflächen und sonstigen Außenanlagen. Ansonsten besteht derzeit eine Ackerfläche im Plangebiet, die an zwei Seiten von Straßen begrenzt wird. Die Christian-Höveler-Straße mündet in die Hauptstraße (L 60) und ist abschnittsweise von Bäumen gesäumt.

Das Umfeld ist durch die innerörtliche Lage mit heterogenen dörflichen Strukturen und Nutzungen geprägt. Im näheren Umfeld besteht überwiegend eine Wohnbebauung, nördlich liegt ein KFZ-Handel mit Werkstatt.

Gewerbelärm, Verkehrslärm, Auswirkungen durch planbedingten Quell- und Zielverkehr

Aufgrund der großen Abstände zu den Gewerbegebieten und sonstigen stärker emittierenden Gewerbebetrieben sowie den bestehenden Schutzansprüchen der vorhandenen Wohnnutzungen sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch Gewerbelärm zu erwarten.

Durch die weiten Abstände der geplanten Wohnbebauung zu klassifizierten Straßen (ca. 85 m zur Hauptstraße L 60 und rund 250 m zur Bippener Straße L 102) sowie aufgrund der dort zulässigen Höchstgeschwindigkeit und bestehender schalldämmender Bebauung zwischen den Straßen und dem Plangebiet sind innerhalb des Plangebietes auch keine erheblichen Auswirkungen durch Straßenverkehrslärm zu erwarten.

Bei Realisierung des Baugebietes ist mit ca. 10 Wohngebäuden und ca. 20 Wohneinheiten zu rechnen. Dementsprechend sind ca. 30 Kfz (1,5 Kfz je Wohneinheit) und insgesamt ca. 115 zusätzliche Kfz-Bewegungen/24h im WA zu erwarten (ca. 2,5 Fahrten je Kfz sowie ca. 2 Fahrten je Wohneinheit für Liefer- und Besucherverkehr). Hinzukommen ca. 50 Fahrten tagsüber im Zusammenhang mit den Gemeinbedarfsnutzungen (Gemeindeverwaltung / Kinderbetreuungseinrichtungen). Diese geringen planbedingt hinzukommenden Verkehrsbewegungen werden zusammen mit den bereits bestehenden Verkehrsmengen nicht zu erheblichen Störungen im Plangebiet oder in angrenzenden Siedlungsbereichen führen. Eine Verdoppelung der Kfz-Verkehrsbewegungen erhöht den bisherigen Schallpegel um 3 dB(A). Mit einer Verdoppelung der Verkehrsbewegungen (Zunahme um 100 %) ist durch die geplanten Wohn- und Gemeinbedarfsnutzungen jedoch nicht zu rechnen. Annäherungsweise wird eine Erhöhung des bisherigen Ziel- und Quellverkehrs um maximal 25% zugrunde gelegt. Demnach läge die Schallpegelerhöhung unter 1,0 dB(A) und wäre für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar.

Durch die künftigen Kfz-Bewegungen werden zudem weder die Gemeindestraßen noch das überregionale Verkehrsnetz übermäßig belastet, so dass keine negativen Auswirkungen auf das Gesamtverkehrssystem zu erwarten sind.

Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche und sonstige Nutzungen

Mit erheblichen Geruchsimmissionen durch tierhaltenden Betriebe ist innerhalb des Plangebietes nicht zu rechnen. Die ansonsten im Umfeld des Plangebietes zeitweise auftretenden Immissionen im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Staub-, Geruchs- und Lärmimmissionen) sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Baulärm

Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. zeitlich begrenzt und als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.

Hinweise zur rechtlichen Beurteilung von Spielplatzlärm

Im Rahmen des künftigen Betriebes der Kindertagesstätte ist auch mit Lärm durch spielende Kinder zu rechnen. Gemäß der geltenden Fachgesetze sowie der Rechtsprechung ist Kinderlärm im Regelfall von angrenzenden Nachbarn als sozialadäquat hinzunehmen. Exemplarisch zu dieser Thematik werden nachfolgend die diesbezüglichen Ausführungen einer Urteilsbegründung des OVGs Rheinland-Pfalz zu einem B-Plan- Normenkontrollverfahren wiedergegeben, in denen u.a. der Lärm eines Kinderspielplatzes beklagt wird:

„(...)“

- 25 Aus den vom Antragsteller befürchteten Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzung des geplanten Kinderspielplatzes lässt sich die Antragsbefugnis jedoch deshalb nicht herleiten, weil der Antragsteller diese Lärmbeeinträchtigungen als sozialadäquat hinnehmen muss.
- 26 Zwar gehört eine planbedingte Zunahme des Lärms grundsätzlich zum Abwägungsmaterial. Dies entspricht für Verkehrslärm einer gefestigten Rechtsprechung (vgl. VGH BW, Urteil vom 12. Juni 2012 - 8 S 1337/10 -, VBIBW 2012, 421; OVG RP, Urteil vom 28. Juni 2016 - 1 C 10678/15.OVG - sowie BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 2011 - 4 BN 22.11 -, juris). Allerdings muss dieser Belang dann nicht in die Abwägung eingestellt werden, sofern der Lärmzuwachs nur geringfügig ist oder sich nur unwesentlich auf das Nachbargrundstück auswirkt, weil der Nachbar dann die Lärmbelastung hinzunehmen hat.
- 27 Dem ist es nach Auffassung des Senates gleichzustellen, wenn dem von Lärmimmissionen betroffenen Nachbarn diese Immissionen aus sonstigen Gründen zugemutet werden können. So liegt der Fall hier.
- 28 Ausgangspunkt und Maßstab für die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist die Regelung des § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG -. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche Geräusche, die geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Wann Geräusche die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreiten, also eine erhebliche Belästigung für die Nachbarschaft darstellen, erfordert eine situationsbezogene Abwägung anhand der jeweils besonderen Umstände des Einzelfalls. Dabei können Vorschriften einschlägiger Regelwerke grundsätzlich als Orientierungshilfe mitberücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 1998 - 7 C 77.87 -juris).
- 29 Für die von Kindern ausgehenden Geräusche enthält § 22 Abs. 1a BImSchG eine Spezialvorschrift. Danach sind Geräuscheinwirkungen, die unter anderem von Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und Richtwerte nicht herangezogen werden.
- 30 Nach dieser Regelung steht Kinderlärm unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft; Geräusche spielender Kinder sind Ausdruck der kindlichen Entwicklung und

Entfaltung und daher grundsätzlich zumutbar (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 22 Abs. 1a BImSchG, BT-Drs. 17/4836, S. 4 sowie die entsprechende landesrechtliche Regelung des § 3 Abs. 2 BImSchG, nach dem Kinderlärm grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und als sozialadäquat in der Regel zumutbar ist.).

- 31 § 22 Abs. 1a BImSchG privilegiert den von den erfassten Einrichtungen durch Kinder hervorgerufenen Lärm in zweifacher Hinsicht. Zunächst verbietet § 22 Abs. 1a Satz 2 BImSchG, bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen durch Kinder auf Immissionsgrenz- und -richtwerte technischer Regelwerke abzustellen (so bereits: BVerwG, Beschluss vom 11. Februar 2003, a.a.O.). Für die danach notwendige Einzelfallabwägung enthält § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG die Vorgabe, dass die genannten Geräuscheinwirkungen „im Regelfall“ keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind. Für den Regelfall einer Kinderspielplatznutzung gilt also ein absolutes Toleranzgebot.
- 32 Nach der Gesetzesbegründung soll ein vom Regelfall abweichender Sonderfall nur vorliegen, wenn besondere Umstände gegeben sind, zum Beispiel die Einrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu sensiblen Nutzungen wie Krankenhäuser und Pflegeanstalten gelegen sind, oder sich die Einrichtungen nach Art und Größe sowie Ausstattung in Wohngebiete und die vorhandene Bebauung nicht einfügen (BT-Drucks. 17/4836, S. 7). Diese beiden - beispielhaft und deshalb nicht abschließend zu verstehenden - Fallgruppen (vgl. hierzu OVG RP, Urteil vom 16. Mai 2012, a.a.O. und Urteil vom 24. Oktober 2012 - 8 A 10301/12.OVG - sowie BVerwG, Beschluss vom 5. Juni 2013, - 7 B 1/13 - jeweils nach juris) sind hier nicht einschlägig. Auch im Übrigen ist weder vorgetragen, noch sind für den Senat Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass vorliegend ein mit den beiden Fallgruppen vergleichbarer atypischer Sonderfall gegeben ist, so dass für die Nutzung des durch die streitgegenständliche Änderung des Bebauungsplans festgesetzten Kinderspielplatzes das absolute Toleranzgebot gilt. Muss der Antragsteller deshalb die von der Nutzung des Kinderspielplatzes ausgehenden Lärmimmissionen hinnehmen, so scheidet unter diesem Aspekt die Möglichkeit einer eigenen Rechtsverletzung durch die Festsetzungen des angegriffenen Bebauungsplans aus.

(...)“⁴

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch durch Lärm von spielenden Kindern in Kindertagesstätten sowie für Tagespflegestellen mit der Betreuung von Kleinkindern.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel

Laut Geodatenserver des Landkreises Osnabrück bestehen im Umfeld des Plangebietes sechs Altstandorte. Zwei Altlastverdachtsflächen haben einen Abstand von rund 70 m (KRIS Nr. 740 790 90013 und 740 790 90017). Die übrigen vier Altstandorte (KRIS-Nrn. 740 790 - 90007, 90010, 90014 und 90015) weisen Abstände von mindestens 180 bis 230 m zum Plangebiet auf (siehe <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver>). Aufgrund des überwiegend erheblichen Abstands zum Plangebiet und der auf den betreffenden Grundstücken bereits bestehenden Bebauung sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf die vorliegende Planung zu erwarten. Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes, noch in seiner näheren Umgebung bekannt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand haben die Altstandorte keine Relevanz für die vorliegende Planung.

Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet und sein näheres Umfeld nicht vor.

Hochwassergefährdung

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und von sonstigen Hochwassergefahrengeländen. Mit erheblichen Hochwassergefahren ist daher nicht zu rechnen.

Sonstige Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen durch sonstige Emissions- oder Gefahrenquellen sind nicht zu erwarten.

⁴ OVG Rheinland-Pfalz: Urteil vom 17.10.2017 (AZ: 1 C 11131/16), Absätze 25 - 32.

Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe in Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Es wurde hierzu eine Einschätzung möglicher erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen. Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Bauliche Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden (Störfall-Betriebe) sind weder in Allgemeinen Wohngebieten noch in Flächen für den Gemeinbedarf zulässig. Auch im planungsrelevanten Umfeld des Plangebietes bestehen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Störfall-Betriebe. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist daher nicht zu rechnen.

Erholungsnutzung

Das Plangebiet liegt innerhalb der engeren Ortslage Berges. Es besitzt aber durch die zentrale kleine Ackerfläche, eine kleine randliche Grünanlage mit Sitzgelegenheit sowie die teilweise von Bäumen gesäumten Straßen auch eine Bedeutung für die Naherholung der ortsansässigen Bevölkerung.

Auch das Umfeld ist durch die umliegenden dörflichen Siedlungsbereiche mit relativ ruhigen Straßen und kleinen Wege sowie die rund 50 m östlich gelegene größere Parkanlage mit Dorfteich für die Naherholungsnutzung geeignet. Zudem verlaufen am Gebietsrand lokale Wanderwege sowie u. a. der überregionale Wanderweg „Hünenweg“. Das Plangebiet wird aufgrund der starken baulichen Vorprägung hinsichtlich der Erholungsnutzung dennoch als insgesamt weniger empfindlich eingestuft.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Mensch	
○ Baulärm	•
○ Verkehrslärm	••
○ Gewerbelärm	••
○ Spielplatzlärm	•
○ Landwirtschaftliche Immissionen	••
○ Sonstige Immissionen	••
○ Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel	••
○ Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen	••
○ Bedeutung des Plangebietes für die Erholungsnutzung	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Immissionsbelastung durch Baulärm	•	Bei künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird	nicht erforderlich

			nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Auswirkungen durch Verkehrslärm	•	Mit erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm von klassifizierten Straßen im weiteren Umfeld ist aufgrund der weiten Abstände und zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sowie bestehender dämmender Bebauung nicht zu rechnen. Der planbedingt hinzukommende Quell- und Zielverkehr fällt eher gering aus, so dass nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist. Verkehrsbewegungen im Zusammenhang mit den Gemeinbedarfsnutzungen sollen so gesteuert werden, dass Beeinträchtigungen der Anlieger minimiert werden. Die Kinder sollen möglichst zu Fuß oder per Fahrrad in die Betreuungseinrichtung gebracht werden, Ausreichende KFZ-Stellplätze mit Möglichkeiten für zügige und störungsarme An- und Abfahrt sollen eingerichtet werden.	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen durch Gewerbelärm	•	nicht erforderlich	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen durch Spielplatzlärm	•	nicht erforderlich	nicht erforderlich
	○ Auswirkung durch landwirtschaftliche Gerüche	•	nicht erforderlich	nicht erforderlich
	○ Belastungen durch Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel	•	nicht erforderlich	nicht erforderlich
	○ Gefährdungen durch Störfälle	-	nicht erforderlich	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung der Erholungsfunktion	••	Markante Einzelgehölze werden tlw. zur Erhaltung festgesetzt. Die Verkehrsflächen und Stellplätze werden optimiert.	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3312 Berge, die Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) auf dem NIBIS-Datenserver des Geodatenzentrums Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) sowie die Ergebnisse der Geotechnischen Untersuchung, die Bestandteil der Wassertechnischen Voruntersuchung (WTU) ist⁵.

Die analoge Bodenkarte stellt den östlichen Teil des Plangebiets, Randbereiche im Norden sowie Abschnitte der Christian-Höveler-Straße als nicht kartierte Flächen (Bereich der Ortslage) dar. Bei den restlichen Flächen handelt es sich laut Bodenkarte um einen mittleren

⁵ Ingenieurbüro Westerhaus: „Wassertechnische Voruntersuchung, B-Plan Nr. 20 „Berge-Mitte“, Bramsche, November 2023.

grauen Plaggenesch, meist über Pseudogley-Podsol, mit mittlerer nutzbarer Feldkapazität und Stauwassereinfluss im Untergrund.

Laut NIBIS-Datenserver steht bzw. stand im Norden ein mittlerer Gley-Podsol, im Osten eine mittlere Podsol-Braunerde sowie im südlichen Bereich des Plangebiets ein mittlerer Plaggenesch an, unterlagert von Podsol. Dieser Teil des Plangebiets liegt dabei innerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden "mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung" und „hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“. Es handelt sich dabei um die zum Teil anstehenden Plaggeneschböden, welche Dokumente der Kulturgeschichte darstellen, Archivcharakter haben und zudem als landwirtschaftlich gut geeignete, ertragreiche Standorte einzustufen sind.

Die anstehenden Bodenarten im Plangebiet sind lt. analoger Bodenkarte insbesondere Mittelsande, die stellenweise lehmig ausgeprägt sind und von schwach sandigem Lehm im Wechsel mit schwach schluffigem Ton unterlagert werden. Die Feuchtestufe wird mit schwach feucht angegeben. Im Bereich des mittleren Plaggenesch waren das Ausgangsmaterial der Bodenbildung demnach Sandplaggen über tertiärem Lehm und Ton. Gemäß der geotechnischen Untersuchung liegt die Mächtigkeit der Oberbodenauflage zwischen 0,6 m und 2,10 m. Darunter stehen Fein- bis Mittelsande an, die örtlich durch eine 0,90 m mächtige Ton- und Schluffschicht unterlagert werden. Darunter liegen wiederum schluffige bis stark schluffige Feinsande, die durch eine 0,20 m starke Torfschicht unterbrochen werden.

Im Plangebiet bestehen deutliche Vorbelastungen aufgrund der teilweise vorhandenen Bebauung mit der gärtnerischen Nutzungen und bereits versiegelten Straßenflächen. Das Schutzgut Boden ist entsprechend differenziert zu betrachten. Insbesondere aufgrund des Vorkommens von schutzwürdigen Eschböden im Bereich der Ackerfläche ist es als empfindlich einzustufen, in den überformten Bereichen ist jedoch nur eine geringe Empfindlichkeit anzusetzen.

Schutzgut / Bestand		Empfindlichkeit
Boden		
○ Stellenweises Vorkommen des schutzwürdigen Bodentyps "mittlerer grauer Plaggenesch" (mit kulturgeschichtlicher Bedeutung, Archivfunktion und guter Ertragsfähigkeit)		••
○ Durch Bebauung oder sonstiger Versiegelung veränderte Böden		-/•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	s. o.	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Veränderung und Be-	••	Beschränkung der zulässigen Über-	nicht erforderlich

	einträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.		schreitung der GRZ auf 30 % und Vorgabe ökologischer Bauweisen für die zulässige Überschreitung der GRZ Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	s.o.	nicht erforderlich
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.3 Schutzgut Fläche

Von der Planung sind sowohl landwirtschaftliche Nutzungen als auch Siedlungsbereiche und Straßen innerhalb der engeren Ortslage von Berge betroffen. Hinsichtlich ihrer derzeitigen Bedeutung für die Landwirtschaft sind die Flächen aufgrund der Kleinteiligkeit trotz der teilweise anstehenden Eschböden als insgesamt weniger empfindlich einzustufen. Die im Plangebiet bestehenden Gehölzbestände sowie die Gartenbereiche, Grünanlagen und die Ackerfläche besitzen jedoch eine grundsätzliche Bedeutung für Natur und Landschaft und Entwicklungspotenziale für Erholung sowie Natur und Landschaft.

Aufgrund der innerörtlichen Lage wird das Plangebiet insgesamt jedoch als weniger empfindlich eingestuft und insbesondere angesichts der baulichen Vorprägung des Plangebietes und seines Umfeldes sowie der andernorts beschränkten städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Berge zeigt die Fläche auch eine sehr hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Fläche	
○ Entwicklungspotenziale für Landwirtschaft	•
○ Entwicklungspotenziale für Forstwirtschaft	-
○ Entwicklungspotenziale für Natur und Landschaft	•
○ Entwicklungspotenziale für Freizeit und Erholung	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Ländlich angepasste, aufgelockerte Bebauung mit kleinen Gärten im geplanten WA bei Minimierung der Straßenbreiten mit allerdings ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle; aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich

	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Bau-rechten entsprechend aktueller Bedürfnisse; verbunden mit erheblicher Bodenwert-steigerung	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden. Innerhalb des Plangebietes und dem direkten Umfeld liegen keine Oberflächengewässer. Rund 100 m östlich des Plangebietes liegt der sogenannte „Dorfteich“, der gemäß der Wassertechnischen Voruntersuchung⁶ (WTU) teils durch Grundwasser und teils aus dem Regenwasserkanalnetz aus dem Einzugsgebiet der Grundstücke „Am Osterberg“, teilweise „Christian-Höveler-Straße“ sowie „Tempelstraße“ gespeist wird.

Nach Aussagen der Bodenkarte handelt es sich im Süden des Plangebiets um einen grundwasserfernen Standort. Nach Angaben der WTU (Ing.-Büro Westerhaus, November 2023, S. 2) und basierend auf der darin enthaltenen geotechnischen Untersuchung des Gutachterbüros Geotechnik GBR lag der Grundwasserstand zum Zeitpunkt der Untersuchungen vom 19.02.2023 bei der Probestelle Nr. 1 in einer Tiefe von ca. 1,17 m unter GOK, an der zweiten Probestelle wurden in einer Tiefe von 3,30 m unter GOK jedoch lediglich nasse Bodenverhältnisse angetroffen.

Das LBEG gibt auf dem NIBIS-Datenserver des Geodatenzentrums Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) den mittleren Grundwasserhochstand für den Norden des Plangebietes mit 0,85 m und den -tiefstand mit 1,6 m unter GOK an.

Wegen der unterschiedlichen Filtereigenschaften der anstehenden Böden und des überwiegend geringen bis mäßigen Grundwassereinflusses wird das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als eher gering eingestuft. Insgesamt wird für das Schutzgut Wasser eine mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Wasser	
○ Betroffenheit von Oberflächengewässern	•
○ Gefährdungspotenzial hinsichtlich stofflicher Einträge durch Bebauung	•
○ Überplanung von Bereichen mit geringem Grundwassereinfluss	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Laut vorliegender WTU sind die im Plangebiet anstehenden Böden als sehr schwach durchlässig zu bewerten. Da innerhalb des Plangebietes zudem inhomogene Bodenverhältnisse vorliegen, ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht überall möglich und wird daher ausgeschlossen.

Das planbedingt zusätzlich anfallende Oberflächenwasser soll daher über eine in der neuen Erschließungsstraße zu erstellende Regenwasserkanalisation abgeleitet werden. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten im Plangebiet kann die neue Regenwasserkanalisation nicht an das bestehende Netz in der Christian-Höveler-Straße angeschlossen werden, sondern soll über eine neue Leitung am Nordrand der Gemeinbedarfsfläche nach Osten abgeleitet werden. Im weiteren Verlauf, außerhalb des Plangebietes, soll der Anschluss an die vorhandene Regenwasserkanalisation in der Tempelstraße und anschließend die Einleitung in den östlich gelegenen Dorfteich erfolgen. Dieser soll zu einem Regenwasserrückhaltebecken (RRB) ausgebaut und ertüchtigt werden. Darüber hinaus wird westlich des bestehenden Dorfteichs ein zusätzliches RRB erforderlich, dass als Nassbecken angelegt werden soll. Durch ein Kanalrohr DN 500 sollen dann beide RRB

⁶ Ing.-Büro Westerhaus: Wassertechnische Voruntersuchung, B-Plan Nr. 20 „Berge-Mitte“, Bramsche, November 2023.

miteinander kommunizierend verbunden werden, so dass sich ein gleich hoher Wasserstand einstellt und volumentechnisch beide RRB als ein Gesamtbecken betrachtet werden können. Gemäß der WTU wird zudem eine Regenwasserbehandlung erforderlich. Details hierzu werden abschließend im Genehmigungsverfahren für die RRB festgelegt.⁷

Damit wird die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sichergestellt. Weitere Details sind der WTU zu entnehmen, die Anlage des FBUs ist.

Das anfallende Schmutzwasser wird über eine ebenfalls im Plangebiet neu zu erstellende Schmutzwasserkanalisation an die bestehende Schmutzwasserkanalisation in der Tempelstraße angeschlossen.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden grundsätzlich beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Stoffliche Einträge in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer	•	Das planbedingt anfallende Oberflächenwasser wird schadlos in zwei außerhalb des Plangebietes liegende RRB abgeleitet. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei beachtet werden.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••	s.o.	nicht erforderlich
	Stoffliche Einträge in das Grundwasser oder in den Vorfluter	••	Gemäß der WTU wird eine Regenwasserbehandlung erforderlich. Details hierzu werden abschließend im Genehmigungsverfahren für die RRB festgelegt.	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die nicht versiegelten landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und in der Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff und fungieren als CO₂-Speicher, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verur-

⁷ Ing.-Büro Westerhaus: Wassertechnische Voruntersuchung, B-Plan Nr. 20 „Berge-Mitte“, Bramsche, November 2023, S. 5.

sachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Für das Plangebiet sind keine besonderen lokalklimatischen Funktionen zu erkennen.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Klima / Luft	
○ Bedeutung des Plangebietes für das innerörtliche Klima	•

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Baubedingte Emissionen von Lärm, Stäuben und Schadstoffen	•	keine erforderlich	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch bestehende Bebauung und Bodenversiegelung	●●	Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.	nicht erforderlich

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt innerhalb der engeren Ortslage von Berge zwischen der Hauptstraße im Norden, der Tempelstraße im Osten und der Christian-Höveler-Straße als Südgrenze. Innerhalb des Plangebietes besteht bereits ein Gebäude mit der Gemeindeverwaltung und einer Kindertragesstätte sowie Gartenbereichen und sonstigen Außenanlagen. Im Plangebiet liegen zudem eine Ackerfläche und Straßen, die abschnittsweise von Bäumen gesäumt werden. Vor allem an der Nordgrenze und in der Christian-Höveler-Straße befinden sich alte und ortsbildprägende Baumbestände. Das Umfeld des Plangebietes ist ebenfalls dörflich geprägt, u. a. mit kleineren Grünanlagen, heterogener Wohnbebauung sowie verschiedenen Straßen.

Das Landschaftsbild ist differenziert zu betrachten, die kleinteiligen dörflichen Strukturen mit tlw. alten Gehölzbeständen, der Ackerfläche und kleineren Grünanlagen ist typisch für diesen Naturraum und ergibt ein insgesamt schönes und vielfältiges Orts- und Landschaftsbild. Andererseits ist das Landschaftsbild durch die stetige Innenverdichtung der Ortslage bereits deutlich vorbelastet. Das Schutzgut Landschaftsbild wird insgesamt als empfindlich eingestuft.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Landschaftsbild	
○ Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Plangebietes	●●
○ Vielfalt, Eigenart und Schönheit umliegender Bereiche	•

○ Bedeutung des Plangebietes für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung	•
---	---

Bewertung: ●●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Land-schafts-bild	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	●●	Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	●●	s.o.	nicht erforderlich

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.7 Schutzgut Flora und Fauna

Die Bewertung des Schutzgutes Flora basiert insbesondere auf den Ergebnissen einer Biotopkartierung vom 15.08.2023 für das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld. Zur Beurteilung der Fauna wurde zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 13.02.2024) erstellt. Die Biotoptypen für das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld werden im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt. Die Bezeichnungen auf dem Bestandsplan und in den nachfolgenden Tabellen entsprechen den Bezeichnungen des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021).

Ein großer Teil des Plangebietes wird derzeit noch ackerbaulich genutzt. Im übrigen Plangebiet befinden sich zudem die Gemeindeverwaltung und eine Kinderbetreuungseinrichtung mit den dazu gehörigen Außenanlagen. Im Süden verläuft die Christian-Höveler-Straße, am Westrand die Straße Rübbehauk. Am Nordrand des Ackers befindet sich ein heckenartiges Siedlungsgehölz (HSE) mit sechs älteren Eichen und lockerem Strauchunterwuchs. Im Seitenraum der Christian-Höveler-Straße standen zum Zeitpunkt der Kartierung zehn Einzelbäume (Stiel-Eichen). Zudem wachsen schmale Krautsäume in den Straßenseitenräumen.

Im Umfeld besteht insbesondere eine heterogene dörfliche Wohnbebauung (OEL), die durch zahlreiche Straßen (OVS) und Wege (OVW) erschlossen wird. Zwischen den Straßen „Hoher Esch“ und „Tiefer Weg“ liegt eine kleine Grünanlage (PZ) mit Bodendeckern und Baumbestand, einer Sitzbank sowie einer Gedenktafel für den aus Berge stammenden Maler Christian Höveler. Im östlichen Umfeld befindet sich eine größere, durch Wege erschlossene Parkanlage mit Dorfteich. Der Dorfteich liegt dabei in einem Abstand von rund 100 m zum Plangebiet.

Eine Kurzbeschreibung der Biotoptypen und eine Auflistung kennzeichnender Pflanzenarten finden sich in den nachfolgenden tabellarischen Übersichten.

Biotoptypen im Plangebiet: Bestandsbeschreibung
Sandacker (AS)
Das Zentrum des Plangebietes wird derzeit noch ackerbaulich genutzt. Zum Kartierzeitpunkt war das Getreide bereits abgeerntet. Die randlichen Säume sind überwiegend schmal, teilweise scherrasenartig und teilweise halbruderal ausgeprägt.
Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)
Im Plangebiet stehen einige ältere und markante Einzelgehölze. Zehn Bäume wachsen im Seitenraum der Christian-Höveler-Straße und weitere sechs am Nordrand der Ackerfläche innerhalb

des nachstehend beschriebenen Siedlungsgehölzes. Entlang der Straße handelt es sich um acht Stiel-Eichen sowie um zwei Ross-Kastanien. Die Bruthöhendurchmesser (BHD) liegen bei rund 0,3 m bis 0,7 m.

Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)

An der nördlichen Grenze des Plangebietes befindet sich ein lineares Siedlungsgehölz. Neben fünf Stiel-Eichen und einer Ross-Kastanie mit BHD von 0,3 m bis 0,7 m wächst hier ein lockerer Unterwuchs aus heimischen Sträuchern. Die Bäume sind im Bestandsplan gesondert dargestellt, da sie zur Erhaltung festgesetzt werden sollen. Die Krautschicht besteht aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte.

Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex, Hausgarten (ONZ/PH)

Im Osten des Plangebiets befinden sich die Gemeindeverwaltung von Berge sowie eine Kindertagesstätte. Die Außenanlagen sind heterogen gestaltet. Neben großen Scherrasenflächen kommen gepflasterte Wege und Hofflächen sowie Parkplätze und auch kleinere Beete mit Stauden und Sträuchern vor. Der nördliche Teil des Grundstücks wird als Außengelände der Kinderbetreuungseinrichtung genutzt, hier finden sich Scherrasen- und Sandflächen mit Spielgeräten. An der Grenze zum Acker wächst eine strauchförmige Hecke aus meist einheimischen Gehölzen und Obstbäumen. Der Versiegelungsgrad liegt bei ca. 50 %.

Straße (OVS)

Im Plangebiet liegen zwei Verkehrsflächen. Die Straße Rübbehau ist gepflastert und besitzt nur sehr schmale Krautsäume. Die Verkehrsbelastung ist sehr gering. Die Christian-Höveler-Straße ist abschnittsweise asphaltiert, teilweise gepflastert und im Seitenraum zudem teilweise geschottert. Beide Straßen sind auffallend schmal und für die Erschließung des Plangebietes derzeit nicht ausreichend ausgebaut. Entlang der Christian-Höveler-Straße kommen ferner abschnittsweise Krautsäume vor, in denen die oben beschriebenen Einzelbäume wachsen. Aufgrund des im Zuge der Planung erforderlichen Straßenausbaus können diese Bäume voraussichtlich nicht erhalten werden.

Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Übergängen zu Scherrasen

Die vorstehend genannten Krautsäume sind meist artenarm und scherrasenartig ausgeprägt. Bei seltener oder fehlender Mahd sind sie meist mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren bewachsen.

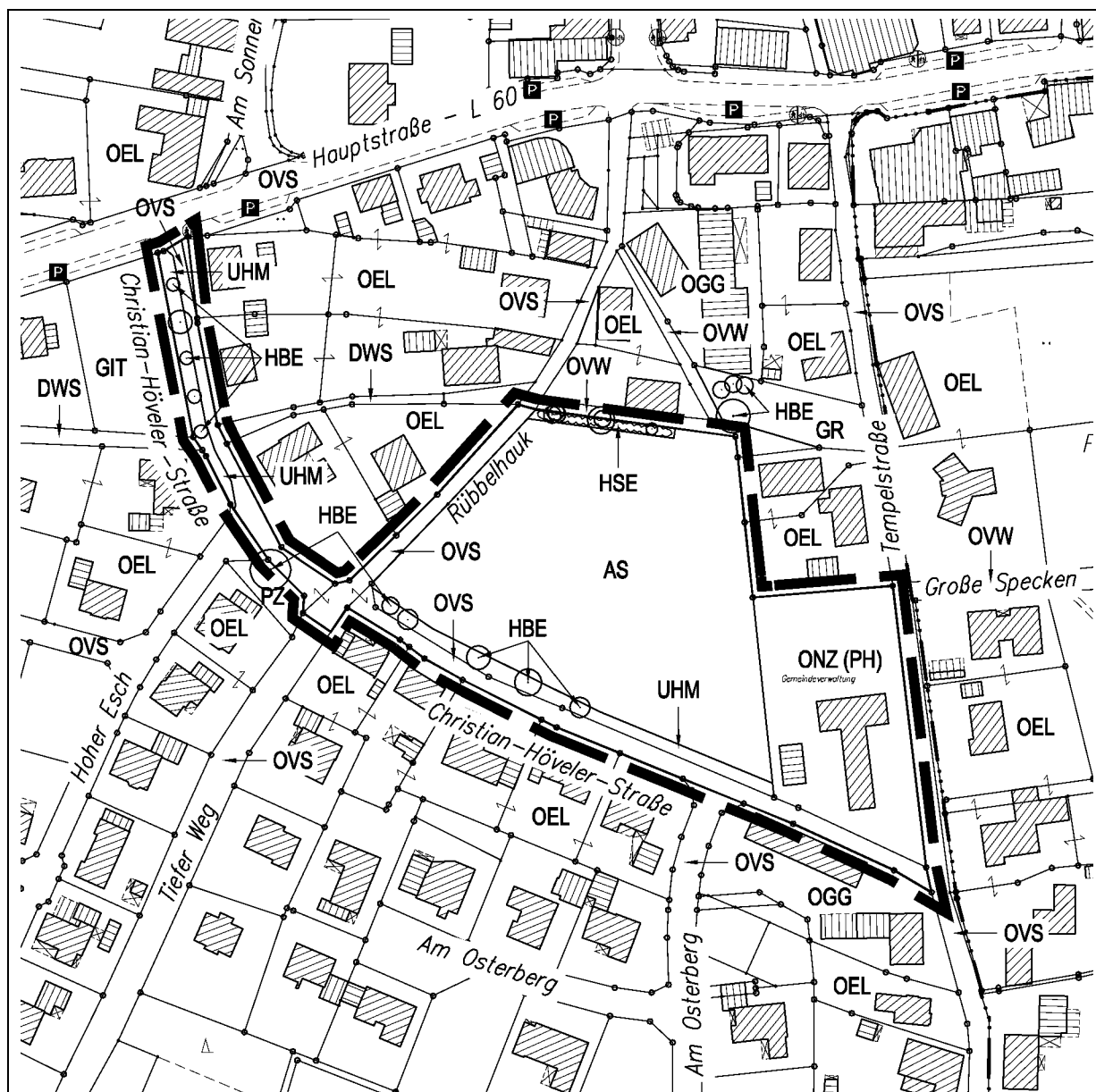
Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst. Dabei ergaben sich weder bemerkenswerte Vorkommen von Zielarten des Naturschutzes, noch Rote Liste Arten oder gefährdete Pflanzengesellschaften.

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Sandacker (AS)	<i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Stellaria intermedia</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg.	Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Vogel-Sternmiere Große Brennnessel Löwenzahn (Artengruppe)
Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)	<i>Quercus robur</i> <i>Aesculus hippocastanum</i>	Stiel-Eiche Rosskastanie
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	<i>Quercus robur</i> <i>Aesculus hippocastanum</i> <i>Crataegus spec.</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Hedera helix</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Rubus fruticosus</i> agg.	Stiel-Eiche Rosskastanie Weißdorn Haselnuss Schwarzer Holunder Efeu Wolliges Honiggras Brombeere (Sammelart)
Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex, Hausgarten (ONZ / PH)	<i>Carpinus betulus</i> <i>Prunus laurocerasus</i> <i>Hedera helix</i> <i>Prunus avium</i> <i>Prunus domestica</i> <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>syriaca</i> <i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche Kirschlorbeer Efeu Süß-Kirsche Kultur-Pflaume Mirabelle Hainbuche

	<i>Tilia spec.</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Leontodon autumnalis</i>	Linde Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Löwenzahn (Artengruppe) Herbst-Löwenzahn
Straße (OVS)		weitgehend vegetationslose Asphalt-, Pflaster- und Schotterflächen
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Übergängen zu Scherrasen	<i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Leontodon autumnalis</i> <i>Hieracium pilosella</i> <i>Rumex acetosella</i>	Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Löwenzahn (Artengruppe) Herbst-Löwenzahn Kleines Habichtskraut Kleiner Ampfer

Insgesamt handelt es sich beim Plangebiet um ein heterogenes Gebiet mit zahlreichen unempfindlichen Lebensräumen wie Gebäuden, sonstigen versiegelten Flächen und Straßen, mit weniger empfindlichen Lebensräumen wie Acker und der Gartenflächen sowie empfindlichen Lebensräumen der älteren Gehölzbestände (Siedlungsgehölz und Einzelbäume). Die umliegenden dörflichen Siedlungsbereiche sind überwiegend als weniger empfindlich einzustufen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kann daher auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden, sie erfolgt zusammenfassend im Kapitel 6.3 anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).



Plangebiet

AS	Sandacker
DWS	Grasweg
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
GR	Scher- und Trittrassen
HBE	Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet

OGG	Gewerbegebiet
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex
OVS	Straße
OVW	Weg
PH	Hausgarten
PZ	Sonstige Grünanlage
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

0 20 40 80 100 100 m

Bestandsplan Biotoptypen

Maßstab 1:2.000

Fauna

Das Plangebiet bzw. das Umfeld des Plangebietes könnte für europarechtlich geschützte Tierarten, insbesondere für Vögel und Fledermäuse, einen Lebensraum darstellen. Aus diesem Grunde wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bio-Consult, 13.02.2024). Auf Basis von fünf Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2023 erfolgte eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung werden im Zuge der Planung ausgewertet und beachtet. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Bio-Consult, 13.02.2024) ist Anlage des Fachbeitrags Umwelt.

In Kapitel 5 „Ergebnisse“ des Fachbeitrags (Bio-Consult, 13.02.2024, S. 11 ff.) werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargelegt:

Avifauna

"Im Eingriffsbereich des B-Plans Nr. 20 wurden sechs Arten als Brutvögel festgestellt, davon kamen die meisten Arten randlich vor. Insgesamt sind im Plangebiet und der Umgebung zehn Arten beobachtet worden (Tab. 1).

Die festgestellten Arten sind nicht auf der Roten Liste der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen sowie in Deutschland verzeichnet (RYS LAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

Es handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (RYS LAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2021), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Übergang vom Siedlungsraum in die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen. Sie brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an."

Tabelle 1: Im Plangebiet und im Umfeld festgestellte Vogelarten (nach Systematik geordnet)

Artname	Wissenschaftl. Name	Status/Reviere		§	Rote Liste	
		Plangebiet	Umfeld		NI 2021	D 2020
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	BV	§		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	BV	§		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	BV	§		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	BV	§		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	BV	§		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	BV	§		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	-	§		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	BV	§		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	BV	§		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	§		
Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021, RYS LAVY et al. 2020) D = Deutschland, NI = Niedersachsen, Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast §: = besonders geschützte Art nach BNatSchG						

Fledermäuse

Im Zuge der Artenschutzprüfung wurden keine detaillierten Fledermauserfassungen durchgeführt. Lt. dem Gutachten ist jedoch zu erwarten, dass sowohl das Plangebiet als auch die umgebenden Siedlungsbereiche von Fledermäusen als sommerliche Jagdhabitate genutzt werden. Zudem ist in den strukturreichen Siedlungsflächen im Umfeld mit

gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus zu rechnen und auch in älteren Gehölzen könnten etwaige Faulstellen und Rindenabspaltungen als (Tages-) Quartiere genutzt werden (Bio-Consult, 01.02.2024, S. 13).

Die Gutachter sind der Auffassung, dass die denkbaren Einschränkungen, die durch das Vorhaben für die Gruppe der Fledermäuse entstehen können, insgesamt jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der möglicherweise im Untersuchungsgebiet bestehenden lokalen Populationen haben werden (Bio-Consult, 01.09.2020, S. 13).

Andere Tiergruppen

Gemäß dem artenschutzrechtlichen Gutachten haben sich keine Hinweise ergeben auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Arten. Das Gutachten (Bio-Consult, 01.09.2020, S. 14) sagt bezüglich anderer Tiergruppen folgendes aus:

"Hinweise auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Tiergruppen haben sich nicht ergeben. Ein weitergehender Untersuchungsbedarf erscheint nicht erforderlich.
Artenschutzrechtliche Konflikte mit anderen Artengruppen liegen nicht vor."

Artenschutzrechtliche Prüfung

In Kapitel 6 „Artenschutzrechtliche Prüfung“ des artenschutzrechtlichen Gutachtens (Bio-Consult, 13.02.2024, S. 14 f.) werden zudem mögliche artenschutzrechtliche Konflikte für europarechtlich geschützte Arten bei Realisierung des Vorhabens nach dem derzeitigen Kenntnisstand geprüft:

„Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich insbesondere um eine ackerbaulich genutzte Fläche, an dessen Nordrand sich ein Fußweg mit einem randlichen linienhaften Siedlungsgehölz befindet. Im Süden liegen Straßenflächen sowie fünf Straßenbäume. Im Eingriffsbereich wurden Reviere von weit verbreiteten Arten festgestellt.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 30. September bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (inkl. ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich (vgl. Kapitel 7.1.1).

Falls Baumfällungen erforderlich sein sollten und Hinweise bestehen auf eine mögliche Anwesenheit von Fledermäusen, sind die zu fällenden Bäume vor der Rodung von einem Fledermausexperten auf Besatz zu kontrollieren. Ist Baumholz betroffen, das nicht als Winterquartier für Fledermäuse oder als sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse oder Vögel geeignet ist, kann die Fällung wie o. g. in den Wintermonaten durchgeführt werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der Bauzeitregelung und bei Fällungen unter Beachtung der o.g. Kontrollen ausgeschlossen werden.“

„Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Die im Eingriffsbereich und dem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind typische Arten der offenen Feldflur sowie ländlicher Siedlungen. Lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die vorkommenden Arten können während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es bestehen aber durch die allseitig angrenzenden Siedlungsbereiche bereits erhebliche Vorbelastungen. Mit erheblichen Störungen lokaler Vogel- oder Fledermauspopulationen ist nicht zu rechnen.

Nachaktive Arten wie Fledermäuse und Nachtfalter können durch eine Beleuchtung angelockt werden. Um hier möglichst geringe Störungen zu verursachen ist eine Beleuchtung nach neuesten Standards und sparsam zu wählen (vgl. Kapitel 7.2). Eine erhebliche Störung liegt jedoch nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Im Eingriffsbereich wurden keine Reviere wertgebender Arten festgestellt. Für die Reviere der vorhandenen Brutvögel sollten die vorliegenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten. Falls eine Entnahme von Gehölzen nötig wird, sind die unter dem Verbotstatbestand „Tötung“ als Vermeidungsmaßnahmen genannten Vorgaben zur Bauzeitenregelung und zur Höhlenkontrollen von Bäumen und Gebäuden zu beachten.

Beim Plangebiet handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate. In der Umgebung befinden sich ausreichend geeignete Gärten und sonstige Freiflächen, die den vorkommenden Arten als Nahrungshabitate weiterhin zur Verfügung stehen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.“

Hinsichtlich besonders geschützter Pflanzenarten wird in dem Gutachten (Bio-Consult, 01.02.2024, S. 15) zudem festgestellt:

„Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Sie sind zudem angesichts der Habitatbedingungen auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.“

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Bio-Consult, 01.02.2024, S. 16 f.) gibt in den Kapitel 8 zudem Empfehlungen zur Vermeidung von Vogelschlag sowie für eine fledermausfreundliche und insektenschonende Beleuchtung. Hierzu werden Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen.

Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Durch die Planung werden insbesondere eine Ackerfläche sowie innerörtliche Siedlungsstrukturen und Straßen überplant, es liegen jedoch auch Einzelbäume und ein lineares Siedlungsgehölz innerhalb des Plangebietes. Im Plangebiet sind insbesondere Arten des ländlichen Siedlungsbereiches zu erwarten. Die überplante Ackerfläche besitzt derzeit nur eine eingeschränkte Biotopfunktionen. Dies ergibt sich zum einen aus der intensiven Nutzung, zum anderen auch aus der innerörtlichen Lage sowie der geringen Größe. Die Gehölzbestände bieten demgegenüber Lebensraum für mehr Tierarten, wobei es sich überwiegend um verbreitete Arten des strukturreichen ländlichen Siedlungsraumes handelt. Im Umfeld kommen insbesondere heterogene Siedlungsbereiche und Verkehrsflächen vor. Dennoch stellen auch Siedlungsbereiche Lebensräume für zahlreiche Tier- und

Pflanzenarten dar und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Kennzeichnende Tierarten

Außer den zuvor genannten Vogelarten sind die nachfolgend aufgelisteten typischen Tierarten zu erwarten.

Sonstige typische Tierarten des Plangebietes, eines dörflichen Siedlungsbereichs kleinerer Ortslagen mit Übergang zu einer überwiegend halboffenen, intensiv genutzten Kulturlandschaft (Auswahl):

Sonstige Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Feldhase	derzeit sind keine geeigneten	div. Laufkäferarten
Feldmaus	Habitate im Plangebiet	div. Schmetterlingsarten
Wühlmaus	vorhanden	div. Asseln
Rotfuchs		div. Springschwänze
Maulwurf		div. Spinnenarten
Steinmarder		div. Kurzflüglerarten
		div. Schneckenarten
		div. Schimmelkäferarten

Bewertung für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind z. T. erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogelarten das Plangebiet als Nahrungshabitat und (Teil-)Lebensraum.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ergibt sich für das eigentliche Plangebiet jedoch eine überwiegend geringe faunistische Bedeutung. Die floristische Bedeutung ist derzeit ebenfalls als gering anzusetzen. Die wertvolleren Lebensräume, insbesondere die älteren Gehölzbestände werden soweit sinnvoll zur Erhaltung festgesetzt.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließt in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) mit ein. Weitergehende Untersuchungen erscheinen derzeit nicht notwendig.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Flora / Fauna	
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Flora	•
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Fauna	•
○ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen	•

Bewertung: ●●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Flora / Fauna	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	●●	Teilweiser Erhalt von Einzelbäumen; aufgrund des § 13 a BauGB werden keine Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen erforderlich.	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	●●	Festsetzung zur Verwendung flermausfreundlicher Straßenbeleuchtung	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	●●	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeld-	nicht erforderlich

			räumung (Bauzeitenregelung).	
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Festsetzungen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen und bezüglich der Baufeldräumung	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots vermindert werden.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	•/• (teilweise positiv)	s. o. Für einige Arten, insbesondere Vögel, stellen die neuen Gartenanlagen geeignete neue Bruthabitate dar.	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Beim derzeitigen Stand der Planung ist - bei Durchführung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen - nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter, besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von einzelnen Individuen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (inkl. etwaiger CEF-Maßnahmen) etwaige Beeinträchtigungen vermieden oder die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG zu beantragen sind.

4.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Es bestehen keine besonders artenreichen Biotope oder besonderen Standortbedingungen im Plangebiet. Die Gehölzbestände besitzen eine erhöhte Lebensraumfunktion u. a. für verschiedene Vogelarten und für Insekten.

Angesichts der Nutzungen im Plangebiet, der baulichen Vorprägung vom Plangebiet und seiner Umgebung sowie aufgrund der Ergebnisse der Biotopkartierung und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird das Plangebiet hinsichtlich der Bedeutung für die biologische Vielfalt insgesamt als weniger empfindlich eingestuft.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Biologische Vielfalt	
○ Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	teilweiser Erhalt von Einzelbäumen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	s.o.	nicht erforderlich

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Ortskerns. Im Planbereich ist daher mit Funden und Befunden aus der Geschichte Berges zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden könnten.

Die im Plangebiet teilweise anstehenden Eschböden besitzen grundsätzlich eine erhöhte kulturhistorische Bedeutung, in ihnen werden vergleichsweise häufig Bodenfunde gemacht (siehe auch Schutzgut Boden). Diese Eschböden sind jedoch in Teilbereichen bereits erheblich überformt, u. a. durch Bebauung oder sonstige Versiegelung.

Innerhalb des Plangebiets bestehen versiegelte Fahrbahnen, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie öffentliche Gebäude mit einer Kindertagesstätte und der Gemeindeverwaltung. Ansonsten befinden sich innerhalb des Plangebietes und seines planungsrelevanten Umfelds keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Kultur- und Sachgüter	
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	●/●●

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ ● wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	●●	Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Nachrichtlichen Übernahmen des B-Planes aufgenommen. Auf die generelle Melde- und Sicherungspflicht bei Bodenfunden wird in	nicht erforderlich

			den Planunterlagen ebenfalls hingewiesen.	
	○ Auswirkungen auf bestehende oder geplante Versorgungsleitungen	•	Im B-Plan wird darauf hingewiesen, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	-	nicht erforderlich

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.10 Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine weiteren B-Pläne im Aufstellungsverfahren. Östlich des Plangebietes wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung die Anlage eines RRB mit Bauweise Dauerstau geplant. Die Belange von Natur und Landschaft werden hierfür im Rahmen eines eigenen Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen mit diesen oder anderen kommunalen Planungen sind derzeit nicht ersichtlich. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der jeweiligen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange	
○ Auswirkungen auf Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen	•
○ Umweltfolgen von möglichen Wechselwirkungen oder Kumulierungen mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete sind derzeit nicht ersichtlich. Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben aus dem Umfeld, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.	•

Bewertung: ●●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Kumulierende und Wechselwirkungen, sonstige Belange	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen	•	-	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			

	○ keine erheblichen Auswirkungen	•	-	nicht erforderlich
--	----------------------------------	---	---	--------------------

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

5 Landespflegerische Zielvorstellung für das Planungsgebiet

Die landespflegerische Zielvorstellung ohne Berücksichtigung der vorliegenden Planung wäre in erster Linie die Entwicklung bzw. der Erhalt einer strukturreichen Grünfläche innerhalb der engeren Ortslage von Berge. Für das Plangebiet und die Umgebung wären dabei insbesondere eine extensivere landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie eine Erhöhung des Strukturreichtums wünschenswert. Bei einer Bebauung wären ein weitgehender Erhalt der wertgebenden Gehölzbestände sowie eine Minimierung der Flächenversiegelung als wesentliche Ziele zu nennen.

6 Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Eine Bebauung würde Veränderungen der Nutzung und der Gestalt im Plangebiet verursachen, die als erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einzustufen wären. Insbesondere die Bebauung und sonstigen Versiegelungen von bislang unbebauten Flächen wären als Eingriffe in Natur und Landschaft einzustufen. Grundsätzlich sind bei Flächenversiegelungen z. B. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche, Klima sowie Flora und Fauna zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastungen u. a. durch die bestehenden Straßen und die tlw. vorhandene Bebauung, intensive landwirtschaftliche Vornutzung sowie die umliegenden Siedlungsbereiche sind die Eingriffe allerdings als insgesamt weniger gravierend einzustufen.

Da das vorliegende Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird, gelten die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sechs Bäume innerhalb des am Nordrand bestehenden Siedlungsgehölzes werden zur Erhaltung festgesetzt. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden ansonsten in den Kapiteln 4.1 bis 4.10 für die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter, ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Auch wenn bei einer Aufstellung gemäß § 13 a BauGB keine zwingende Ausgleichspflicht besteht, so wird seitens der Gemeinde Berge dennoch eine harmonische Eingliederung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild durch neue Gehölzanpflanzungen innerhalb des Plangebietes angestrebt.

Bei allen im B-Plan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind nur standortgerechte heimische Gehölze zulässig. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Die Liste orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation sowie einige weitere für den vorliegenden Standort geeignete heimische Gehölzarten.

Die folgende Artenliste zeigt die standortgerechten heimischen Gehölzarten:

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe

<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde		

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

6.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und damit als Entscheidungshilfe für die Abwägung der Gemeinde Berge hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft erfolgt trotz der Anwendung des § 13 a BauGB eine Eingriffsbilanzierung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Es erfolgt zudem in den Kapiteln 4.1 bis 4.10 eine tabellarische schutzgutspezifische Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen, zudem werden die vorgesehenen Maßnahmen benannt und beurteilt, auch außerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, z. B. für die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter.

Die nachfolgende Eingriffsbilanzierung zeigt die aus der Planung resultierenden, naturschutzfachlich relevanten Veränderungen. Die Christian-Höveler-Straße ist bereits in den B-Plänen „Ortsmitte“ und Nr. 17 „Nordwestlich des Osterberges“ als Verkehrsfläche ausgewiesen worden. Gehölze im Straßenseitenraum wurden dabei nicht zur Erhaltung festgesetzt.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes für das Plangebiet:

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor [WE/m²]	Werteinheiten
Sandacker (AS)	7.688 m²	1,0	7.688 WE
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE), inklusive sechs Bäumen	128 m²	2,5	320 WE
Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex, Hausgarten (ONZ/PH), Größe ca. 2.996 m²: ca. 50 % Versiegelungsgrad	1.498 m²	0	0 WE
Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex, Hausgarten (ONZ/PH), Größe ca. 2.996 m²: ca. 50 % sonstige Außenanlagen	1.498 m²	1,0	1.498 WE
Straße (OVS): vorhandene Straße Rübbehauk	468 m²	0	0 WE
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Übergängen zu Scherrasen	510 m²	1,3	1.648 WE
Straße (OVS): Christian-Höveler-Straße, inkl. fünf Bäumen im Straßenseitenraum u. partiell unbefestigten Säumen, ausgewiesen im B-Plan Nr. 17	877 m²	0	0 WE
Straße (OVS), Christian-Höveler-Straße, inkl. fünf Bäumen im Straßenseitenraum und partiell unbefestigten Säumen, ausgewiesen im B-Plan „Ortsmitte“	985 m²	0	0 WE
Gesamtgröße:	13.652 m²	Eingriffsflächenwert	11.154 WE

Ermittlung des Neuanlagenwertes für das Plangebiet:

Nachfolgend wird der Biotoprestwert bzw. der Neuanlagenwert des Baugebiets ermittelt.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor [WE/m²]	Werteinheiten
Allgemeine Wohngebiete (WA), zulässige Grundfläche: GRZ 0,4 x 5.100 m²	2.040 m²	0	0 WE
Allgemeine Wohngebiete (WA), Überschreitung der zulässigen Grundfläche um 30 %: GRZ 0,4 x 0,3 x 5.100 m²	918 m²	0,3	275 WE
Allgemeine Wohngebiete (WA), sonstige Außenanlagen	2.142 m²	1,0	2.142 WE
Fläche für den Gemeinbedarf – Öffentliche Ver- waltungen und Kindertagesstätte, zul. Grundfläche: GRZ 0,6 x 4.651 m²	2.791 m²	0	0 WE
Fläche für den Gemeinbedarf – Öffentliche Ver- waltungen und Kindertagesstätte, zulässige Überschreitung der GRZ um bis zu 30 % auf max. 78 % Versiegelungsgrad: 0,6 GRZ x 0,3 x 4.651 m²	837 m²	0,3	251 WE
Fläche für den Gemeinbedarf - öffentliche Verwal- tungen und Kindertagesstätte, sonstige Außenanlagen	1.023 m²	1,0	1.023 WE
Öffentliche Verkehrsflächen	3.901 m²	0	0 WE
Gesamtgröße:	13.652 m²	Neuanla- genwert	3.691 WE

Bilanz:	Eingriffsflächenwert	11.154 WE
	Neuanlagenwert	- 3.691 WE
	Defizit	7.463 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Da die Aufstellung des B-Plans Nr. 20 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird und die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt, gelten die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe mit einem Defizit von 7.463 Werteinheiten als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

6.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Es werden keine Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen benötigt.

7 Zusammenfassende Beurteilung

Der vorliegende B-Plan wird nach § 13 a BauGB und somit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Bedingungen zur Anwendung des § 13a BauGB liegen insbesondere vor, da die zulässige Grundfläche der vorliegenden Bauleitplanung mit ca. 4.831 m² deutlich unter dem Schwellenwert des § 13a BauGB von 20.000 m² liegt.

Geprüft wurde auch, ob „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß UVPG und NUVPG vorbereitet werden. Durch die vorliegende Planung werden keine UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet.

Festgestellt wurde auch, dass erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen gemeldeter oder faktischer Gebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) nicht zu erwarten sind. Beim derzeitigen Stand der Planung ergaben sich zudem keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche Störungen prioritärer Arten oder Lebensräume.

Da die Umweltbelange grundsätzlich auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit angemessener Gewichtung in die Abwägung einzustellen sind, wurde zur vorliegenden Planung der FBU erstellt. In den Kapiteln 4.1 bis 4.10 des vorliegenden FBU erfolgt eine tabellarische schutzgutspezifische Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen,

zudem werden die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt und beurteilt.

Die möglichen Auswirkungen durch Immissionen (insbesondere Lärm und Gerüche) wurden entsprechend der vorhandenen/geplanten Emissionsquellen und unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der vorhandenen/geplanten Nutzungen bewertet. Insgesamt wurden die planbedingt zu erwartenden Auswirkungen auf dem Menschen auf wenig erheblich eingestuft.

Die im FBU ebenfalls enthaltene naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wurde insbesondere zur Ermittlung der Eingriffsintensität bzw. -schwere und dementsprechend als Abwägungsgrundlage erstellt. Die Eingriffsbilanzierung ergibt ein Kompensationsdefizit von 7.463 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Angesichts der Regelungen des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft jedoch als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden, ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich.

Ferner wurde für die vorliegende Planung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bio-Consult, 13.02.2024). Demnach ist bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu rechnen.

Da eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Ableitung über eine geplante Regenwasserkanalisation in der neuen Erschließungsstraße erfolgen. Diese führt im weiteren Verlauf über die Gemeinbedarfsfläche und wird an das bestehende Kanalnetz in der Tempelstraße angeschlossen. Von dort erfolgt eine Einleitung in den Dorfteich, der als Regenwasserrückhaltebecken aus- bzw. umgebaut werden soll und durch ein weiteres RRB ergänzt werden soll. Damit wird die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt. Das anfallende Schmutzwasser wird über eine im Plangebiet neu zu erstellende Schmutzwasserkanalisation an die bestehende Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die tlw. erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase, als auch für die Betriebsphase auf ein wenig bis nicht erhebliches Maß vermindert werden können. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Bearbeitet: de/hu/tw
Osnabrück, 19.02.2024

.....
Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt AK NDS

8 Vermerk Veröffentlichung im Internet

Der Fachbeitrag Umwelt (FBU) wurde als Bestandteil der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht.

Berge, den

.....
Bürgermeister

9 Abschließender Verfahrensvermerk

Die Endfassung des Fachbeitrags Umwelt (FBU) hat als Bestandteil der Endfassung der Begründung dem Satzungsbeschluss vom zugrunde gelegen.

Berge, den

.....
Bürgermeister